

2360 071

✓ III ZR 25/50

Verkündet am 20 März 1951
gez. Fieser,

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofes

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Frau Kathilde H. in B., S.
strasse,

Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Stadt Bensberg, vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt --

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Schelb und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm und Ascher

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
9. März 1950 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin kam am 30. Januar 1946 zwischen 21 und 22 Uhr, als sie sich auf dem Heimweg befand, über einen am Deutschen Platz in Bensberg seit längerer Zeit lagernden und unbeleuchteten Steinhaufen zu Fall. Der Deutsche Platz, an dem damals die Wohnung der Klägerin lag, liegt seitlich der Gladbacher Strasse, der Zugang befindet sich schräg gegenüber dem Amtsgerichtsgebäude. Der Platz wird nach der Strasse hin durch eine niedrige Steinmauer abgegrenzt. Diese läuft etwa 5 m weit parallel mit der Strasse, liegt aber etwa 2 m hinter der sonst durch einen gemauerten Gartenzaun gebildeten Strassenfluchtlinie. Nach der Behauptung der Klägerin ragte der Steinhaufen etwa 1,50 m in den Bürgersteig hinein, nach Behauptung der Beklagten lag er ganz in dem toten Winkel der Lauerecke. Die Klägerin geriet dadurch an den Steinhaufen, daß sie auf ihrem Wege, der sie die Strasse entlang am Gerichtsgebäude vorbeiführte, zu früh nach links abbog. Unstreitig brannte eine vor dem Gerichtsgebäude stehende Strassengaslampe damals noch nicht, sie wurde erst im Herbst 1946 in Betrieb gesetzt. Eine weitere Lampe, die ein Stück weiter zurück an der "Schönen Aussicht" steht, war zur Unfallzeit im Betriebe, nach der Behauptung der Klägerin brannte sie am Unfalltage nicht; die Beklagte bestreitet diese Behauptung, hält sie auch für unerheblich. Durch den Sturz zog sich die Klägerin erhebliche Verletzungen zu, die eine Knieoperation sowie längere stationäre und ambulante ärztliche Behandlung erforderlich machten. Die

Verletzungen sind derart, daß die Klägerin voraus -
sichtlich ein kurzes und steifes Bein behält und sich
nur mit Hilfe eines Stockes fortbewegen kann. Ihrem Be-
ruf als Hausschneiderin kann sie nur noch beschränkt
nachgehen, so daß mit einer dauernd geminderten Erwerbs-
fähigkeit gerechnet werden kann.

Die Klägerin führt den Unfall darauf zurück, daß
sie in der Dunkelheit von dem ihr bekannten Wege ab -
irrte und so auf den ihr ebenfalls bekannten Steinhau-
fen statt auf den daneben liegenden Zugang zum Deut -
schen Platz geriet. Sie sieht ein Verschulden der ver-
fassungsmässig berufenen Organe der Beklagten sowohl
darin, daß der Steinhaufen noch nicht weggeräumt war,
wie auch in der mangelnden Beleuchtung. Sie fordert
die Zahlung eines Betrages von 1.216,59 DM mit 4 %
Zinsen seit dem 20. Juni 1948, von 1000 DM Schmerzens-
geld sowie einer monatlichen Rente von 15 DM für die
Zeit vom 1. Mai 1946 bis 30. Juni 1948 und von 150 DM
seit 1. Juli 1948. Hierauf will sie sich die seit dem
1. Juli 1948 mit monatlich 60 DM und seit 1. Juli 1949
mit monatlich 65 DM empfangene Wohlfahrtsunterstützung
anrechnen lassen. Sie fordert ferner die Freistellung
von allen Ansprüchen des Wohlfahrtsamts und die Fest-
stellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz
alles weiteren Schadens aus dem Unfall.

Die Beklagte beruft sich zu ihrer Entlastung we-
gen der mangelnden Verkehrssicherheit auf die beson -
deren Schwierigkeiten der Nachkriegszeit. Sie trägt
vor: Es hätten ihr weder genügend Arbeitskräfte noch
ausreichendes Material zur Verfügung gestanden, um



die erforderlichen Sicherungsmassnahmen an einer an sich unwichtigen und vom Verkehr abgelegenen Stelle zu treffen. Die zeitbedingte Knappheit an Arbeitskräften und Material habe sich überdies in Bensberg besonders stark ausgewirkt, weil sich dort eine zahlenmässig besonders starke und häufig wechselnde Besatzung befunden habe. Auch sei die Stadtverwaltung infolge der Entnazifizierung gezwungen gewesen, an Stelle von Fachbeamten mit unerfahrenen Hilfskräften zu arbeiten.

Die Klägerin habe den Unfall selbst verschuldet, weil sie in der Dunkelheit von der Hauptstrasse abgewichen sei und den Weg zum Deutschen Platz eingeschlagen habe, obwohl ihr bekannt gewesen sei, daß dort ein unbeleuchteter Steinhaufen lagere.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision wiederholt die Klägerin ihre früheren Anträge; die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

I. Die Frage, ob die Beklagte ihre Verkehrs - sicherungspflicht (§§ 823, 31, 89 BGB) schuldhaft dadurch verletzt hat, daß sie den Steinhaufen noch nicht entfernt hatte, hängt einmal davon ab, wo sich der Haufen genau befand, ferner aber auch davon, welche sonstigen den Strassenverkehr störenden Kriegsfolgeschäden in der Stadt noch vorhanden waren und welche Arbeitskräfte

ihr für deren Beseitigung zur Verfügung standen. Nur danach lässt sich beurteilen, ob die Beklagte die ihr obliegende Sorgfaltspflicht durch das Liegenlassen dieses Steinhaufens verletzt hat.

1.) Das Landgericht hat am 9. April 1949 (Bl 15) die Unfallstelle besichtigt. Eine Niederschrift über diese Ortsbesichtigung wurde nicht gefertigt; es wurde aber nach der Niederschrift vereinbart, daß die Beklagte eine Skizze des Unfallortes zu den Akten reichen solle, aus der auch die Lage der Steine, über die die Klägerin gefallen ist, ersehen werden sollte. Dies ist geschehen. Das Landgericht hat in den Gründen seines die Klage abweisenden Urteils ausgeführt, der Steinhaufen habe derartig abseits in dem Mauerwinkel gelegen, daß Verkehrsteilnehmer bei Benutzung des Eingangs zum Platz normalerweise nicht an ihn geraten konnten. In der Berufungsbegründung (Bl 41 zu III) hat sich die Klägerin gegen diese Feststellung des Landgerichts gewandt; sie hat vorgetragen, der Steinhaufen habe am Eingang zum Deutschen Platz gelegen, wo sich damals ihre Wohnung befand. Das Berufungsgericht stellt in seinem Tatbestand fest, der Steinhaufen habe "abseits und ausserhalb des Hauptverkehrs" gelegen.

Die Revision beanstandet diese Feststellung mit der Begründung, die Ortsbesichtigung durch das Landgericht sei nicht ordnungsmässig protokolliert worden. Soweit es sich hierbei um einen Einwand gegen das Verfahren handelt, ist er deshalb unbegründet, weil die bei der Ortsbesichtigung ausweislich der Niederschrift

getroffene Vereinbarung einen Verzicht auf die Protokollierung bedeutet, die Klägerin auch ihr Rüge - recht nach § 295 ZPO schon durch die weitere Verhandlung vor dem Landgericht verloren hatte. Auch im Berufungsverfahren ist sie auf den Verfahrensverstoss nicht zurückgekommen; der in der Revisionsbegründung (Bl 18 Mitte) erwähnte Antrag auf Ortsbesichtigung im Schriftsatz vom 26. (nicht: 5.) Oktober 1949 bezog sich nicht auf die Lage des Steinhaufens, sondern auf die Frage, ob die Klägerin einen anderen Weg hätte gehen können. Zu Unrecht rügt deshalb die Revision eine Verletzung der Fragepflicht. Bei dieser Fassung des Beweisantritts hatte das Berufungsgericht keinen Anlass zu der Frage, ob die Klägerin unter Beweis stellen wolle, daß der Steinhaufen nicht abseits in einem Winkel gelegen habe, sondern auf dem Bürgersteig, und daß die Gegend des Deutschen Platzes vor dem Amtsgericht, wo sich der Unfall ereignete, gerade als eine Hauptverkehrsline anzusehen sei. Schliesslich ist auch die Feststellung im Tatbestand, die Steine hätten in einem abseits liegenden Winkel gelagert, nicht mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung angegriffen worden. Gleichwohl muß der Revisionsangriff Erfolg haben, weil die tatsächliche Feststellung über die Lage des Steinhaufens nicht ausreicht. Es hätte der Klärung bedurft, ob sich an der Unfallstelle überhaupt ein Bürgersteig befand, ob der "Winkel" einen Teil dieses Bürgersteigs bildete und was das Berufungsgericht unter der Bezeichnung "abseits und ausserhalb des Hauptverkehrs"

verstanden wissen will. Obwohl daher das Verfahren des Landgerichts nicht wegen Verstosses gegen §§ 139, 160 ZPO zu beanstanden ist, führte es doch, wie die Revision mit Recht rügt, dazu, daß das Berufungsgericht sich kein Bild von den örtlichen Verhältnissen machen konnte. Aus diesem Grunde ist es dem Revisionsgericht nicht möglich, zu entscheiden, ob das Berufungsgericht bei der Verneinung des Verschuldens der Beklagten und ihrer Organe dem von der Revision behaupteten Rechtsirrtum unterlegen ist. Sollte sich ergeben, daß der Steinhaufen, wie die Klägerin bei ihrer Parteivernehmung im Orts - termin ausgesagt hat, erheblich auf den Bürgersteig reichte, so hätte dieser Umstand Anlass geben müssen, die von ihm ausgehende Verkehrsgefährdung nach anderen Gesichtspunkten mit sonstigen Gefahrenstellen und den zu ihrer Beseitigung vorhandenen Möglichkeiten zu vergleichen, als es hier geschehen ist.

2.) Das Berufungsgericht hält der Beklagten zugute, daß in den ersten Monaten nach der Besetzung an die Gemeinden ausserordentlich hohe Anforderungen gestellt wurden, weil zu den bis dahin zu erledigenden Aufgaben zeitbedingte zahlreiche neue traten. Für die Beklagte sieht es besondere Umstände darin, daß die zahlenmässig besonders starke Besetzung allein im Jahre 1945 dreimal wechselte und daß zahlreiche Fachbeamte im Zuge der Entnazifizierung entlassen worden waren, die Beklagte daher weitgehend gezwungen war, mit Nichtfachleuten zu arbeiten. Das Berufungsgericht berücksichtigt weiter, daß nur wenig Arbeitskräfte zur Ver-

fügung standen; die Beklagte sei daher gezwungen gewesen, die ihr zur Verfügung stehenden, zahlenmäßig geringen Arbeitskräfte nur für solche Aufgaben einzusetzen, die im besonderen öffentlichen Interesse standen und lebenswichtig waren; deshalb sei es richtig gewesen, zunächst einmal die Hauptverkehrsstrassen und Verkehrsknotenpunkte in einen einigermaßen verkehrssicheren Zustand zu bringen, ehe daran gedacht werden konnte, einen abseits gelegenen und ausserhalb des Hauptverkehrs befindlichen Steinhaufen beseitigen zu lassen.

Die Revision will die zuerst genannten Gründe überhaupt nicht gelten lassen, weil es sich bei den erforderlichen Wegräumen der Steine um eine primitive Maßnahme gehandelt habe, zu der keinerlei Fachkenntnisse erforderlich waren. Wegen des Mangels an Arbeitskräften vermisst sie spezifizierte Behauptungen der Beklagten und rügt die Übergehauung ihres in der Verufungsbegründung (Bl 41 zu III) enthaltenen Beweisanspruchs darüber, daß schon während des Jahres 1945 Arbeitskolonnen von entlassenen Beamten und anderen Mitgliedern der NSDAP bestanden, die in Bensberg Arbeiten verrichteten; insbesondere sei ein über den Deutschen Platz laufender Schützengraben eingeebnet worden, sodaß es leicht gewesen wäre, dabei auch den Steinhaufen zu beseitigen. Die Beklagte hatte dazu in ihrem Schriftsatz vom 5. Oktober 1949 (Bl 50 R zu c) erklärt, die Angaben der Klägerin bewiesen nur, daß die beklagte Stadt alles getan habe, was in ihren

Kräften stand, um der durch die Kriegszerstörungen, das Festhalten der kriegsgefangenen Facharbeiter und die Besatzung geschaffenen Lage gerecht zu werden und die dringenden Übelstände zu beseitigen; sie bewiesen aber nicht, daß gerade die Abfuhr eines in einem toten Winkel der Stadtmauer auf einer Stelle des Deutschen Platzes liegenden kleinen Steinhaufens abseits des Strassenzuges eine so dringende Angelegenheit war, daß sie allen anderen Aufgaben vorangegangen wäre.

Der Revision ist darin zu folgen, daß angesichts dieser Stellungnahme der Beklagten nicht von einem absoluten Mangel an Arbeitskräften gesprochen werden kann. Die Beklagte mußte indes auch für die so zur Verfügung stehenden Arbeitskolonnen eine Reihenfolge der Aufgaben je nach ihrer Dringlichkeit einhalten. Wenn daher, wie die Beklagte behauptet, der Steinhaufen in einem toten Winkel lag, so war es nicht zu beanstanden, wenn seine Beseitigung vorerst zurückgestellt wurde. Lag aber der Haufen, wie die Klägerin behauptet, wenigstens zum Teil auch auf dem Bürgersteig, so waren die von der Klägerin angetretenen Beweise über die Möglichkeit einer Beseitigung erheblich.

II. Soweit sich die Klägerin auf mangelnde Beleuchtung beruft, prüft das Berufungsgericht ihre Ausführungen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Beleuchtung des Steinhaufens als solchen, sei es durch besonders angebrachte Lampen, sei es durch die allgemeine Strassenbeleuchtung.

1.) In der Frage der besonderen Beleuchtung schließt sich das Berufungsgericht den Ausführungen der Beklagten an, daß Lampen äusserst knappe Bedarfsgüter zur damaligen Zeit gewesen seien, daß ihre Entwendung durch Dritte nahe gelegen habe und eine Überwachung wegen Personalmangels unmöglich gewesen sei. Es hält auch die Beleuchtung des Steinhaufens wegen seiner Lage nicht für vordringlich, weil er im Vergleich zu anderen Objekten eine nur geringe Gefahrenquelle dargestellt habe.

Die Revision sieht einen Verstoß gegen § 286 ZPO darin, daß diese der Beleuchtung entgegenstehenden Schwierigkeiten des Beweises bedurft hätten. Wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe und aus dem Hinweis auf das Urteil des Landgerichts ergibt, hat das Berufungsgericht diese Umstände als gerichtsbekannt angesehen, und hierin ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Es kommt nicht, wie die Revision meint, darauf an, ob die Beklagte einen Versuch zur Beleuchtung des Steinhaufens gemacht hat; einen solchen konnte sie ohne Verschulden als zwecklos ansehen.

2.) Die Klägerin hatte im Schriftsatz vom 26. Oktober 1949 (nicht: 5. Oktober, wie es in der Revisionsbegründung Bl 19 irrtümlich heißt) zu II (Bl 53) unter Zeugenbeweis gestellt, daß eine Straussenbeleuchtung durch Gas vorhanden war und daß auch die Laternen in der Nähe der Unfallstelle unzerstört waren, so daß die Beklagte bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht diese Laternen hätte unschwer in Betrieb nehmen können und müssen.

Das Berufungsgericht hat eine Auskunft des Direktors des Gaswerkes der Beklagten darüber eingeholt, ob am 30. Januar 1946 die Gasbeleuchtung der Strassen der Stadt wieder hergestellt war, gegebenenfalls ob am Abend dieses Tages die Gaslaternen gegenüber dem Amtsgericht und an der "Schönen Aussicht" in Betrieb gesetzt werden konnten und auch brannten, oder aus welchem Grunde sie nicht brannten. In der Auskunft vom 17. Dezember 1949 (Bl 63), die das Berufungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde legt, wird erklärt, "daß am 30. 1. 1946 von einer instandgesetzten Strassenbeleuchtung nicht gesprochen werden kann. Auch war die hierfür notwendige Voraussetzung nicht gegeben. Zu dieser Zeit brannten im Stadtgebiet nur einige Nichtlampen, so auch die an der schönen Aussicht. Die Lampen am Amtsgericht waren noch nicht in Betrieb".

Das Berufungsgericht verneint ein Verschulden der Beklagten mit der Begründung, daß ihr zur vollständigen Instandsetzung der Gasbeleuchtung die erforderlichen Arbeitskräfte und das Material fehlten. Es führt weiter aus: Im übrigen habe es durchaus den Umständen und der Lage entsprochen, wenn die Beklagte - wie es damals alle Gemeinden taten - zunächst einmal dort Lampen in Betrieb setzte, wo sich der Hauptverkehr abspielte. Ein Bedürfnis, den abgelegenen Winkel Am Deutschen Platz zu erhellen, habe demgegenüber damals zunächst noch nicht bestanden. Es sei auch zu berücksichtigen, daß in der damaligen Zeit das Gas infolge der Kohlenknappheit kontingentiert war, so daß allein schon aus diesem Grunde eine völlige Strassenbeleuchtung unmöglich

war. Ob die Lampe an der "Schönen Aussicht" am Unfalltage gebrannt habe, sei unerheblich; diese Lampe liege so weit von der Unfallstelle entfernt, daß ihr Schein bis dorthin nicht reiche.

Soweit sich die Revision gegen diese Ausführungen wendet, ist sie begründet. Wenn es richtig ist, daß die Lampe vor dem Amtsgericht angeschlossen war oder leicht hätte angeschlossen werden können, so kann ihr Nichtbetrieb nicht mit dem Mangel an Arbeitskräften und Material entschuldigt werden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts beruhen hier wesentlich auf der Annahme, diese Lampe sei zur Beleuchtung der Unfallstelle geeignet oder bestimmt gewesen. Es nimmt aber nicht zu der Parteiaussage der Klägerin anlässlich der Ortsbesichtigung am 9. April 1949 (Bl 15) Stellung. Danach hat sie die in der Nähe ihrer Wohnung liegende Örtlichkeit und auch den fraglichen Steinhaufen gekannt; sie hat "ungefähr in der Höhe des Gerichtsgebüdes" die Strasse nach links überquert, um in den Zugang zum Deutschen Platz einzubiegen. Dabei hat sie infolge der völligen Dunkelheit die Orientierung verloren, ist einige Meter zu früh abgebogen und so an die Unfallstelle gelangt. Wenn dies zutrifft, so wäre zu prüfen gewesen, ob die Lampe vor dem Amtsgericht dazu bestimmt und geeignet war, den Zugang zum Deutschen Platz zu beleuchten und so das vorzeitige Abbiegen der Klägerin zu verhindern. In diesem Falle hätte die Prüfung, ob die Beklagte zur Einschaltung dieser Lampe verpflichtet

gewesen wäre, nicht unter dem Gesichtspunkt einer Beleuchtung des Steinhaufens, sondern dieses "Augenges" geprüft werden müssen. Auch dieser Umstand zwingt daher zur Aufhebung des Berufungsurteils.

3.) Die etwas weiter entfernte Lampe an der "Schönen Aussicht", an der die Klägerin nach ihrer Darstellung vorher vorbeigegangen war, gehörte zwar zu den von der Beklagten in Betrieb genommenen "Richtlampen"; sie brannte aber am Unfalltage nach der unter Beweis gestellten Behauptung der Klägerin ebenfalls nicht. Das Berufungsgericht lässt die Richtigkeit dieser Behauptung dahingestellt mit der Begründung, ihr Schein hätte auch dann den Steinhaufen nicht beleuchten können, wenn sie gebrannt hätte. Ob diese Schlussfolgerung zutreffend ist, lässt sich nicht erkennen, denn es fehlt an einer Feststellung, wie weit die Lampe an der "Schönen Aussicht" von der Unfallstelle entfernt war. Auch wenn man dem Berufungsgericht darin folgt, daß ihr Schein nicht bis zur Unfallstelle reichte, so hätte es der Prüfung bedurft, ob nicht der Schein wenigstens so weit - etwa bis an das Gerichtsgebäude - reichte, daß ein ortskundiger Fußgänger, der den Weg häufig im Dunkeln zurücklegte, danach Anhaltspunkte gewinnen konnte, an welcher Stelle er den Bürgersteig auf der Seite des Gerichtsgebäudes verlassen mußte oder durfte, um die Strasse so zu überqueren, daß er auf den Zugang zum Deutschen Platz und nicht auf den Steinhaufen traf. Sollte der Steinhaufen, wie die Klägerin behauptet, auf dem Bürgersteig gelegen haben, so hätte er zudem auch von einer Lichtquelle aus grösserer Entfernung

wenigstens soweit beleuchtet werden können, um als Gefahrenmöglichkeit für einen Ortskundigen erkennbar zu sein.

III. Da hiernach eine Reihe tatsächlicher Fragen noch einer Klärung bedürfen, war das Berufungsurteil aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Falls dieses nunmehr ein Verschulden der Beklagten bejaht, wird es auch das von der Beklagten behauptete Mitverschulden der Klägerin zu prüfen und gegebenenfalls dessen Ursächlichkeit für den Unfall gegen die Ursächlichkeit des Verschuldens der Beklagten abzuwägen Gelegenheit haben.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu überlassen.

gez. Schelb gez. Dr. Delbrück gez. Meiss
gez. Dr. Pagendarm gez. Ascher